Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 84 (1990)
Heft: 9

Rubrik: Zeichen der Zeit : "Schweiz ohne Ausbeutung"

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Willy Spieler

Zeichen der Zeit

«Schweiz ohne Ausbeutung»

In der Zürcher Sektion der Gruppe Schweiz ohne Armee (GSoA) hat sich eine «Arbeitsgruppe Nord-Süd» gebildet, die der Handels- und Gewerbefreiheit in Artikel 31 der Bundesverfassung einen Riegel schieben möchte. Unter dem Titel «Für eine Schweiz ohne Ausbeutung» schreibt die Arbeitsgruppe: «Der denkwürdige 26. November 1989 ist vorbei und eine GSoA II zur Zeit kein primäres Thema. Gesprochen und nachgedacht wird aber über den Teil 2 der Initiative, über eine umfassende Friedenspolitik. Diese scheint schwieriger zu packen und kaum umsetzbar zu sein, hier gibt es nichts derart Anschauliches wie das Militär, das man abschaffen könnte. Trotzdem gibt es einen Ansatzpunkt, der in den Kern des Unfriedens zielen und etwas mindestens so Sakrosanktes tangieren würde wie die Armee: den Artikel 31 der Bundesverfassung.» Die Arbeitsgruppe schlägt vor, die *Handels- und Gewerbefreiheit,* die dieser Artikel «im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet», unter den friedenspolitischen Vorbehalt zu stellen: «...sofern sie nicht kriegerischen und ausbeuterischen Zwekken dient und das Gemeinwohl nicht beeinträchtigt». Es lohnt sich, das Friedensthema am Beispiel dieses (im buchstäblichen Sinn) exklusiven «Freiheitsrechts» zu vertiefen. Da die Begrenzung eines Rechts immer auch mit seiner Begründung zusammenhängt, sollten wir uns zunächst die Frage stellen, ob sich eine Handels- und Gewerbefreiheit, die «in den Kern des Unfriedens» zielt, überhaupt begründen lasse oder wie allenfalls eine Wirtschaftsfreiheit zu verstehen wäre, die nicht dem Unfrieden, sondern dem Frieden diente.

Die Handels- und Gewerbefreiheit als Klassenprivileg

Das *Bundesgericht* pflegt den Artikel 31 der Verfassung mit hehrem Freiheitspathos zu kommentieren. Eine Formulierung aus dem Jahr 1919 lautet zum Beispiel: «Von dem Gedanken getragen, dass grundsätzlich die freie Entfaltung der individuellen wirtschaftlichen Kräfte und der sich daraus ergebende Wettbewerb aus dem Gesichtspunkt der allgemeinen Volkswohlfahrt die zweckmässigste Ordnung des Wirtschaftslebens darstellt, gewährt er (der Artikel 31–W.S.) dem Einzelnen als persönliches Freiheitsrecht die Befugnis, seine persönlichen Fähigkeiten und materiellen Mittel auf dem wirtschaftlichen Gebiet ungehindert zur Geltung zu bringen, soweit diese Betätigung nicht gegen die höheren Interessen der Volksgemeinschaft verstösst» (45 I 347). Auch in späteren Bundesgerichtsentscheiden ist immer wieder vom Recht jeder Person auf «Entfaltung ihrer Kräfte im Wirtschaftsleben» (52 II 383), auf «Betätigung der Persönlichkeit in wirtschaftlicher Beziehung» (73 II 78) oder auf «Entfaltung der wirtschaftlichen Persönlichkeit» (82 II 299) die Rede.

Es erstaunt, mit welch munterer Selbstverständlichkeit hier von einem *«persönlichen Freiheitsrecht»* gesprochen wird. Ein Freiheitsrecht müsste doch, um als solches gelten zu können, allen Menschen zustehen, also verallgemeinerungsfähig sein. Gerade dies ist bei der Handels- und Gewerbefreiheit jedoch nicht der Fall. Es geht dem Artikel 31 der Bundesverfassung im Grunde nur um ein «Freiheitsrecht» der Selbständigerwerbenden, übrigens auch nur, sofern sie Bürgerinnen und Bürger unseres Landes sind.[1] Ein Recht aber, das ausschliesslich für eine Minderheit gilt, ist kein Freiheitsrecht, sondern ein Privileg. Als solches passte die Handels- und Gewerbefreiheit weit besser in das feudalistische Gesellschaftssystem, obschon sie gerade die Fesseln der alten Zunftordnung sprengen wollte. Der Unterschied zu früher besteht darin, dass heute (theoretisch) jeder in die Klasse

derer aufsteigen kann, die durch die Handels- und Gewerbefreiheit privilegiert werden. Das neue «Freiheitsrecht» hat die Klassengesellschaft «durchlässiger» gemacht, aber nicht überwunden.

Wenn Artikel 31 die «individuelle Entfaltungsfreiheit auf wirtschaftlichem Gebiet» gewährleisten will[2], gerade diese Freiheit aber nur einer bestimmten Klasse von Menschen vorbehält, dann heisst das zugleich, dass derselbe Artikel eine bestimmte andere Klasse von Menschen, nämlich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, faktisch also die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung, von dieser Freiheit ausschliesst. Mit dem Arbeitsvertrag unterwerfen sich die Unselbständigerwerbenden der Direktions- und Weisungsgewalt des Arbeitgebers. Sie leisten *fremdbestimmte Arbeit*, indem sie auf die Möglichkeit verzichten (müssen), über ihre Arbeit in Freiheit verfügen, sich selber wirtschaftlich betätigen, also an der Handels- und Gewerbefreiheit partizipieren zu können.

Wie ein freisinniger Rechtsprofessor vor Jahren aus der Schule plauderte, nimmt sich diese Objekt-Stellung der Arbeitenden besonders krass im *(Gross-)Unternehmen* aus, das «in herkömmlichen Privatrechtskategorien» als «Beherrschungsobjekt der AG und damit – freilich mediatisiert durch die gesellschaftsrechtliche Organisation – der Aktionäre»[3] gilt. Das Kapitaleigentum als «Herrschaftsrecht» unterwirft sich «die in der Unternehmung tätigen Menschen, weil diese unter der Herrschaft des Vertrages stehen und damit sozusagen als Handlungsgüter wiederum in Gestalt des subjektiven Rechts dem Unternehmer verfügbar werden»[4].

Gewiss ist es nicht das Gesetz selbst, das der Mehrheit den Zwang auferlegt, fremdbestimmte und insofern entfremdete Arbeit zu leisten. Das Gesetz kennt im Gegenteil die *Vertragsfreiheit,* die es der Selbstbestimmung des Individuums überlässt, ob es eine Firma gründen oder in ein Arbeitsverhältnis treten will. Doch diese «Vertragsfreiheit» bleibt *formal*, weil ökonomischer Zwang die Lohnabhängigen bestimmt, einen Arbeitsvertrag abzuschliessen, der ihnen das «persönliche Freiheitsrecht» auf wirtschaftliche Entfaltung nicht nur nicht gewährleistet, sondern entzieht.

Die Situation für die unter Arbeitsvertrag stehenden Frauen und Männer ist vergleichbar mit einem *Unterwerfungsboykott*, der laut Bundesgericht «das Persönlichkeitsrecht auf freie wirtschaftliche Betätigung» verletzt (vgl. 86 II 365ff.). Nur ist es hier nicht ein einzelner, der von einer übermächtigen Organisation gefügig gemacht wird, sondern die Gesamtheit der arbeitenden Menschen, die der Staat im einseitigen Interesse des Kapitals einem Recht unterwirft, das ihre «freie wirtschaftliche Betätigung» ausschliesst. Im zitierten Entscheid heisst es: «Wer durch kollektive Massnahmen darauf ausgeht, die Teilnahme eines andern am Wettbewerb dauernd oder vorübergehend zu verunmöglichen oder zu erschweren oder dem andern die Bedingungen aufzuzwingen, unter denen er soll teilnehmen können, greift in seine persönlichen Verhältnisse ein, verletzt sein privates Recht auf Handels- und Gewerbefreiheit.» Und: «Wer jemanden boykottiert, trachtet darnach, ihn auf dem Wege organisierten Zwanges als Mitbewerber zu vernichten, zu verdrängen oder zu unterwerfen oder ihn zu massregeln. Das darf er nicht tun.» Genau das tut jedoch der staatliche Gesetzgeber mit den arbeitenden Menschen. Er schliesst sie von der Assoziationsfreiheit aus, da diese nur den Kapitalgebern zukommt, die sich beliebig zu Aktiengesellschaften oder zu andern Typen des Gesellschaftsrechts zusammenschliessen können. Das Gesetz zwingt die Arbeitenden, sich via Arbeitsvertrag den Kapitalgebern bzw. ihren Gesellschaften zu unterwerfen. Wie beim Unterwerfungsboykott die betroffenen Gewerbetreibenden, so müssen hier die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sich der Verfügungsgewalt einer ihnen fremden privatrechtlichen Organisation unterziehen. Die ökonomische Notwendigkeit der Daseinssicherung lässt ihnen keine andere Wahl. Nur ist es im Fall der Arbeitenden der Staat selbst, der sie den Kapitalinteressen ausliefert, indem er jede echte Alternative zum Arbeitsvertrag «boykottiert».

Die Handels- und Gewerbefreiheit schützt die Gewerbetreibenden vor widerrechtlichem Boykott, sie steht jedoch nicht auch den Arbeitenden zu, um sich gegen den ökonomischen Zwang zur fremdbestimmten Arbeit zu wehren. Die Handels-

und Gewerbefreiheit legalisiert im Gegenteil die Unterwerfung der Arbeitenden durch den Arbeitsvertrag, statt sie davor zu schützen und ihnen die Möglichkeit zu geben, auf einen Gesellschaftsvertrag auszuweichen und dadurch ihre eigene Arbeit selbst zu bestimmen oder doch wenigstens mitzubestimmen. Die Handels- und Gewerbefreiheit erweist sich somit (zusammen mit der Eigentumsfreiheit) als Ausdruck der *strukturellen Gewalt* und insofern als «Kern des Unfriedens» im kapitalistischen System. Diese «Freiheit» in Frage zu stellen, gehört in der Tat zu einer «umfassenden Friedenspolitik».

Das Bundesgericht selbst liess in einem Entscheid aus dem Jahr 1958 durchblicken, dass «eine solche nur einer bestimmten Schicht vorbehaltene Freiheit» sich «nicht mit dem unserer Rechtsordnung zugrundeliegenden Prinzip der allgemeinen Freiheit und Rechtsgleichheit» (84 I 21) vertrage. Dabei ging es um den vergleichsweise harmlosen Fall eines angestellten Strumpfverkäufers, der sich erfolgreich gegen eine Patentgebühr zur Wehr setzte. Zu fragen bleibt hingegen, was diese bundesgerichtliche Erkenntnis *grundsätzlich* für unser Rechtssystem bedeuten müsste, wenn sie denn wirklich verallgemeinert und auch auf den Bereich des Gesellschaftsrechts übertragen würde.

Warum keine allgemeine Wirtschaftsfreiheit?

Artikel 31 der Bundesverfassung hat, wie das eingangs zitierte Urteil des Bundesgerichts festhält, eine doppelte Funktion: Er garantiert einerseits den «Wettbewerb» (Marktwirtschaft) als Institution, anderseits die Entfaltung des einzelnen in der Wirtschaft als «Freiheitsrecht». Zwischen der institutionellen Garantie des *Wettbewerbs* und dem «Freiheitsrecht» auf wirtschaftliche Entfaltung besteht ein logischer Zusammenhang; denn nur wo Marktwirtschaft besteht, können die wirtschaftenden Subjekte frei disponieren. Nur die Marktwirtschaft überlässt den Betrieben und Unternehmen die wichtigsten Entscheidungen über das Verhältnis von Löhnen, Gewinnausschüttungen und Investitionen, über Betriebsgründungen oder Betriebsstillegungen, über Zusammenschlüsse oder Absprachen mit andern Unternehmen usw. Ökonomische Freiheit setzt ein System mit autonomen dezentralen Entscheidungsträgern voraus.

Nun ist aber ganz und gar nicht einzusehen, dass diese ökonomische Entscheidungsfreiheit ausschliesslich der Kapitalseite, dem Mehrheitsaktionär oder dem Eigentümer einer Firma, zustehen soll. Je mehr die Zahl der Selbständigerwerbenden sinkt und die der Unselbständigerwerbenden zunimmt, um so aktueller wird die Frage nach einer Wirtschaftsfreiheit, die allen und nicht nur einer immer kleiner und dafür immer mächtiger werdenden Klasse zustehen würde. Das herrschende System weist in der Tat einen *Grundwiderspruch* auf, den wir produktiv umsetzen sollten: Die Handels- und Gewerbefreiheit ist ein «Grundrecht» nur für die Selbständigerwerbenden, und insofern gerade keines, da Grundrechte verallgemeinerungsfähig sein müssen. Ein verallgemeinerungsfähiges Grundrecht aber wäre eine allgemeine Wirtschaftsfreiheit. Sie hätte, um allgemein zu sein, eine partizipative Grundstruktur. Um nämlich für Selbständig- und Unselbständigerwerbende gleichermassen zu gelten, müssten diese genauso wie jene an den wirtschaftlichen Entscheidungen der Betriebe und Unternehmen beteiligt werden.

Das Recht auf freie wirtschaftliche Betätigung ist generalisierbar, wenn es *sozialisiert* wird. Das heisst: Die wirtschaftlichen Entscheidungen in den Unternehmen dürfen nicht oder nicht mehr nur von seiten des Kapitals legitimiert, sondern müssen auch von seiten der Arbeit zumindest mitbestimmt werden. Das ist keine «linke» Erfindung. In der BRD brachte bereits vor 20 Jahren die sog. Biedenkopfkommission das Problem auf den Punkt: «dass die Unterordnung des Arbeitnehmers unter fremde Leitungs- und Organisationsgewalt im Unternehmen mit seiner Selbstbestimmtheit, der ihm rechtlich zuerkannten Möglichkeit, seine Zwecke selbst zu wählen und eigene Initiativen zu entfalten, nur solange vereinbar ist, als sie ihre Entsprechung in Gestalt der Freiheit der Beteiligung an den Entscheidungen findet, die den Arbeitsprozess regeln und gestalten.»[5] Und in der grossen Mitbestimmungsdebatte des Nationalrates

vor 16 Jahren hat Bundesrat Ernst Brugger die bemerkenswerte Auffassung vertreten: «Das Mitbestimmungsrecht ist ein Teilhaberrecht; es soll dem Gesetzgeber die Befugnis geben, einer grösseren Anzahl von Bürgern die Teilnahme an den Freiheitsrechten der Verfassung, insbesondere an der Wirtschaftsfreiheit zu ermöglichen, um zu verhindern, dass immer mehr Bürger lediglich zu Konsumenten des Freiheits- und Wohlstandsstaates werden.»[6]

Durch die Verallgemeinerung der Handels- und Gewerbefreiheit zur Wirtschaftsfreiheit als Grundrecht würde der Arbeitsvertrag tendenziell von einem *Gesellschaftsvertrag* abgelöst, das für den Arbeitsvertrag «wesentliche Abhängigkeits- und Unterordnungsverhältnis» (BGE 78 II 36) in ein gesellschaftliches oder doch gesellschaftsähnliches Rechtsverhältnis der Gleichheit und Koordination zwischen allen am Produktionsprozess Beteiligten überführt. Es gäbe keine Arbeitgeber und Arbeitnehmer mehr. Das Wort von «Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern», von «Sozialpartnerschaft» überhaupt, würde wahr. Wenn es etwas bedeutet, dann Gleichberechtigung aller produzierenden oder (im weitesten Sinn) wirtschaftenden Menschen.

Gewiss müsste der Gesetzgeber *verschiedene Formen* der Teilhabe an der Wirtschaftsfreiheit unterscheiden. Bei den Grossunternehmen, die heute noch Eigentumsobjekte anonymer Kapitalgesellschaften (folglich beschränkt haftender Kapitalgeber bzw. Aktionäre) sind, wäre Mitbestimmung der erste Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Unternehmensdemokratie. Weniger weitgehende Formen der Mitwirkung wären im Verhältnis zu den «klassischen» Eigentümer-Unternehmern zu entwickeln, solange diese für ihre Betriebe mit dem eigenen Vermögen persönlich und unbeschränkt haften. Der Sozialisierung der Wirtschaftsfreiheit könnte sodann das Genossenschaftswesen dienen, das der Staat zu diesem Zweck wieder vermehrt fördern sollte. Eine besondere Förderung verdiente die Idee der Selbstverwaltung auch als Alternative zur Stillegung von Betrieben, um den Beschäftigten deren Weiterführung in eigener Verantwortung zu erleichtern.

Im Sinne einer «umfassenden Friedenspolitik» liesse sich der erste Absatz von Artikel 31 etwa so umformulieren: «Die Wirtschaftsfreiheit ist ein Grundrecht aller Menschen. Das Gesetz gewährleistet den Arbeitenden die Teilhabe an der Wirtschaftsfreiheit durch Formen der Mitbestimmung und der Selbstverwaltung sowie durch die Förderung des Genossenschaftswesens.»

Grenzen der Wirtschaftsfreiheit

Die «Arbeitsgruppe Nord-Süd» will die Handels- und Gewerbefreiheit unter einen *Gemeinwohlvorbehalt* stellen, der auch bei einer allgemeinen Wirtschaftsfreiheit nicht überflüssig würde. Es gäbe in der Tat nichts Schlimmeres als eine mitbestimmte oder gar selbstverwaltete Waffenfabrik, ein mitbestimmtes oder gar selbstverwaltetes AKW, ein mitbestimmtes oder gar selbstverwaltetes Bankengeschäft zur Ausbeutung der Dritten Welt usw.

Um mit dem Vorbehalt zugunsten der *Dritten Welt* zu beginnen: Die heutige Handels- und Gewerbefreiheit beinhaltet auch die Schädigungsfreiheit gegenüber anderen Völkern (sofern ihr nicht staatsvertragliche Regelungen im Wege stehen). Die Schranken des schweizerischen Polizeirechts, etwa der Lebensmittelverordnung des Bundes, schützen im Prinzip nur die inländische Bevölkerung. «Der polizeiliche Schutz der Bevölkerung anderer Staaten ist nicht Sache schweizerischer Behörden», dozierte vor Jahren ein weiterer Rechtsprofessor in seiner Habilitationsschrift.[7] Anders verhielte es sich mit den Schranken einer allgemeinen Wirtschaftsfreiheit. Das Verbot der Ausbeutung wäre Teil dieser Freiheit, insofern sie ja nicht nur für die Menschen im eigenen Land, sondern für alle Menschen weltweit gelten würde. Es gibt kein Menschenrecht gegen ein anderes Menschenrecht, also auch keine Wirtschaftsfreiheit gegen die Grundbedürfnisse der Massen. Ja, die Wirtschaftsfreiheit für alle müsste das Ziel der Wirtschaftsfreiheit der – weltweit gesehen – wenigen sein.

Damit aber die verelendenden Massen in der Dritten Welt an dieser allgemeinen Wirtschaftsfreiheit partizipieren könnten, müssten sie zuerst einmal von der Geissel der Arbeitslosigkeit befreit werden. Wirtschaftsfreiheit kommt ja nur Menschen zu,

die Erwerbsarbeit leisten. Ist Wirtschaftsfreiheit ein persönliches Grundrecht, dann ist es infolgedessen nicht weniger das *Recht auf Arbeit*. Den beiden Grundrechten müsste auch unsere Aussenwirtschafts- und Entwicklungspolitik entsprechen. Es wäre also zu prüfen, inwiefern der Schuldendienst der Drittweltländer, der Export von (zugleich kapitalintensiver und personalarmer) Grosstechnologie, das Bankgeheimnis usw. diese Grundrechte verletzten. Exporte bestimmter Güter dürften nur aufgrund einer Drittweltverträglichkeitsprüfung (DVK analog der UVK) erlaubt, und Kriegsmaterialexporte müssten generell verboten werden.

Die Gemeinwohlvorbehalte zugunsten der Dritten Welt sind so allgemein wie die Wirtschaftsfreiheit selbst. Sie sind auf jedes Land anwendbar, folglich auch auf das eigene. Auch für die *Schweiz* gilt: a) Die Wirtschaftsfreiheit ist dazu da, die Grundbedürfnisse zu befriedigen und nicht, ihnen zuwiderzuhandeln. b) Das Recht auf (Erwerbs-) Arbeit ist das Fundament der Wirtschaftsfreiheit, da diese ohne solche Arbeit nicht ausgeübt werden kann.

Ähnlich wäre die Wirtschaftsfreiheit mit der *Ökologiefrage* zu versöhnen. Wirtschaftsfreiheit setzt ein Recht auf Arbeit voraus, das nicht irgendeine beliebige, sondern eine *sinnvolle* Arbeit meint. Sinnvoll ist Arbeit aber nur als Produktivkraft und niemals als Destruktivkraft gegenüber Mensch (Kriegsmaterial) und Natur (Zerstörung unserer Lebensgrundlagen und Energieressourcen). Die Schonung unserer Mit- und Umwelt folgt somit aus dem Sinn der Wirtschaftsfreiheit, ist ihr als Schranke «immanent».

So wäre denn die Gewährleistung der allgemeinen Wirtschaftsfreiheit als Grundrecht in Artikel 31 der Bundesverfassung ein *Thema mit Folgen*. Absatz 2 enthielte vielleicht den Vorbehalt: «Die Wirtschaftsfreiheit findet ihre Grenze an den Grundbedürfnissen und den natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen.» Wenn die Rechtsgelehrten den Zusammenhang zwischen Wirtschaftsfreiheit und Recht auf Arbeit anerkennen, die «Einheit der Materie» demnach als gegeben erachten würden, käme in einem allfälligen Initiativtext als dritter Absatz hinzu: «Wirtschaftsfreiheit setzt das Recht auf Arbeit voraus. Der Bund trifft im Rahmen seiner Beschäftigungs- und Ausbildungspolitik Vorkehrungen, dass niemand gezwungen ist, auf sinnvolle Erwerbsarbeit zu verzichten.» Und damit das Generelle dieser beiden Grundrechte auf Wirtschaftsfreiheit und auf Arbeit nicht von deren universellem Anspruch getrennt würde, könnte als letzter Absatz folgen: «Im Rahmen seiner Aussenwirtschafts- und Entwicklungspolitik anerkennt und fördert der Bund die Wirtschaftsfreiheit und das Recht auf sinnvolle Arbeit für die Menschen in den Partnerstaaten.»

Die *Pointe*: Wird die Wirtschaftsfreiheit vom Klassenrecht zum Menschenrecht weiter entwickelt, so tritt der Grundwiderspruch unserer kapitalistischen Klassengesellschaft auch ideologisch hervor. Das politische Bürgertum müsste diesem Menschenrecht zustimmen, denn nach der eigenen Ideologie dürften Freiheitsrechte nicht auf eine besondere Klasse beschränkt bleiben. Es kann diese Verallgemeinerung der Wirtschaftsfreiheit jedoch nicht akzeptieren, da von ihr eine systemsprengende Wirkung ausginge. Um einen noch früheren Bundesgerichtsentscheid zu zitieren: «Il est indiscutable que ce système économique est basé sur l'egoïsme» (30 II 271). Freiheit, die für alle Menschen konkret und dadurch solidarisch wird, verträgt sich nicht mit dem systemgewordenen Egoismus in unserer «Rechts»-Ordnung.

1 Nach einem neueren Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 1982 (108 I 148) kann sich der Ausländer zwar «auf die Handels- und Gewerbefreiheit berufen, soweit er nicht gerade wegen seiner Ausländerqualität besonderen wirtschaftspolizeilichen Einschränkungen unterworfen ist». Wäre die Handels- und Gewerbefreiheit aber ein Grundrecht, so liesse es sich durch keinerlei «Ausländerqualität» (welch eine Wortschöpfung!) einschränken.

2 Vgl. auch Peter Saladin, Grundrechte im Wandel, Bern 1970, S. 211ff.

3 Walter R. Schluep, Mitbestimmung?, Zürich 1971, S. 15.

4 A.a.O., S. 18.

5 Bericht der Sachverständigenkommission, Mitbestimmung im Unternehmen, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1970, S. 100.

6 Amtliches Bulletin, Nationalrat, 1974, S. 560.

7 Hans Marti, Die Handels- und Gewerbefreiheit nach den neuen Wirtschaftsartikeln, Bern 1950, S. 114.